

Königen allein, in der Regel erblich oder lehenweise, ertheilt und nur von Herrschaften überkommen und besessen werden konnten. Zu den Regierungsregalien rechnete man vorzüglich das Recht, über freie Wehren des Staats zu richten, den Blutbann, den Königsbann, den Heerbann. Von diesen ist bereits gesprochen worden, und wie sie größtentheils bei der Ausbildung der Landeshoheit von den regierenden Markgrafen und Herzogen in den Ländern deutscher Reichsfahnenlehen verschlungen worden sind. Unter Kammerregalien waren begriffen das Marktrecht (Mercatus), das Zollrecht (Teloneum) an Straßen, Brücken und Urfahrten, das Metallrecht (Jus Metallorum. Jus Montium. Metalla. Jus Catmiae ¹⁾), das Salinenrecht (Jus Salinarum. Salinae), das Forstbannrecht (Jus Forestarium) auf Jagd und Fischerei (Venationes, Piscationes), auf Holzung (Jus sylvarum, lignorum; Lignatio) und Viehmastweide (Saginato) u. s. w. ²⁾.

Die Regalien. — a) Markt- und Zollrecht.

Daß das Recht, einen Markt ³⁾ anzufangen oder einzurichten, ursprünglich ein Hoheitsrecht gewesen sey, ist nicht erweislich; wohl aber war das Recht, auf Marktstätten Zoll- und Marktgeld (Standgeld, auch Abgabe, Fürfang genannt) zu erheben, wodurch der Markt erst einträglich wurde, ein Hoheitsrecht. Markt- und Zollrecht ward daher entweder zusammen verliehen, oder der Zoll auch da verstattet, wo sich (wie es bei königlichen Pfälzen, oder an hohen Festtagen bei allberühmten Kirchen, [besonders wegen Reliquien], oder bei Hochstifts- und Abteikirchen vorzüglich

¹⁾ Mon. Boic. XXXI. 442. J. 1191: Venae Catmiae i. e. Metallii venae.

²⁾ Pertz, III. 199. N. 12. — Archiv für Süddeutschland. II. 225—226. — Eichhorn, Beiträge. I. 202—206.

³⁾ Das Wort Markt (Mercatus, Marcatum, Forum) wird in den alten Urkunden in verschiedenen Begriffen genommen: als Platz, auf welchem zu gewissen Zeiten verschiedene Dinge gekauft und verkauft wurden; als zahlreiche Zusammenkunft der Käufer und Verkäufer, daher Jahr- und Wochenmarkt; als ein Ort, Mittelbing zwischen Stadt und Dorf mit dem Bürgerrechte der Hausbesizer, daher Marktstellen; die feilgebotene und die gekaufte Sache, ja auch der Preis derselben. Franz Kurz, österr. Handel. p. 194—195.

der Fall war) durch den großen Zusammenfluß von Menschen an gewissen Tagen von selbst ein Markt ¹⁾ gebildet hatte.

Was von römischen Zoll- und Münzstätten in der norisch-pannonischen Steiermark auf die ostgothische und auf die fränkisch-germanische Herrschaft übergegangen sey, läßt sich im Einzelnen nicht nachweisen. Ein bestimmtes Marktgeld (Siliquaticum) zahlte man noch in den dalmatischen Landtheilen in der ostgothischen Epoche ²⁾. In der fränkisch-germanischen Monarchie waren Marktrechte und Zölle dem königlichen Fiskus zugefallen; sie wurden von den betreffenden Gaugrafen in die königliche Kammer verrechnet und abgegeben.

Ward Markt- und Zollrecht von Königen auch anderen großen Saalherren verliehen, so haftete es entweder meistens schon an althergebrachten Zollstätten, oder die Aufrichtung einer neuen Zollstätte wurde mit Bestimmtheit bezeichnet, und die Hebung selbst für Waaren, Fahrende und Gehende an ein sehr mäßiges Weg- und Zollgeld (im J. 1276 in der Steiermark als Muta, Teloneum, Vectigal und Pedagium unterschieden), und nach den dar-über bestehenden Gesetzen nur für Kauf- und Handelswaaren und an Wegen, Straßen, Brücken, Ueberfahrten und auf Marktplätze gewiesen ³⁾. In allen fränkisch-baiarischen Ländern bis nach Pannonien hinab erscheinen Markt- und Zollstätte als uraltgewöhnliche Einrichtungen und Rechte, wofür die hochstiftischen Urkunden von Salzburg vorzüglich zahlreiche Belege (J. 696 — 740, 861, 890, 898, 908, 940, 996) enthalten ⁴⁾.

Als die älteste Zoll- und Brückenmauthstätte in der Steiermark kennen wir daraus um das Jahr 890 die in der Stadt Pettau; in deren Besiß sammt Kirche und zwei Drittheilen der Stadt

¹⁾ Weil in solchen Kirchen an hohen Festen, oder am Gedächtnistage eines berühmten Heiligen der Bischof oder der Abt selbst das Hochamt sang, wurde der Jahrmartt ebenfalls Messe genannt.

²⁾ Cassiodor. III. 25.

³⁾ Pertz, III. 38. 121. 213. 228 — 229. Die Kapitularien vom J. 779 und 820. Es blieb indessen keineswegs bei mäßigen Gebühren, sondern Markt-, Mauth- und Zollrechte wurden nach und nach zur hohen Bedrückung und völligen Lähmung alles Verkehrs ausgeübt, wie die verschiedenen Benennungen dieser Abgaben andeuten: Volutaticum, Plateaticum, Silvaticum, Pontaticum, Portaticum, Sagmaticum oder Saumaticum, Salutaticum, Navaticum, Borganaticum, Tranaticum, Ripaticum, Cespitaticum, Laudaticum, Pulveraticum, Rotaticum, Temonaticum, Viaticum, Transitura u. s. w.

⁴⁾ Suvavia, Anhang. 21. 31. 113 — 114. 120. 176. 212 — 213. — Hund. Metrop. I. 233.

selbst, sammt Zehnten und andern Bannrechten K. Arnulph die Hochkirche zu Salzburg (wohl schon seit J. 861 im Besitze) bestätigt hat ¹⁾.

Die genaue Erhebung und Besserung alles Zoll- und Marktwesens im Lande zwischen der Enns, der Donau und dem Innflusse, insbesondere aber für den Salzhandel auf der Traun, auf Befehl K. Ludwig des Kindes im Jahre 906 beweist die altherkömmliche Feststellung dieser Kammerrechte daselbst, und läßt mit Recht auf das Gleiche im Lande der Steiermark schließen; dessen Salzhandel durch jene neue Regulirung wohl auch betroffen worden ist ²⁾.

Für Marktrechte und Zölle an Wegen, Brücken, Ueberfahrten und an Landungsstätten erhielten im Laufe der Jahrhunderte fast alle in der Steiermark begüterten Hochstifte, Klöster und reiche Saalherren von Kaisern und Reich besondere Privilegien zu deren Errichtung und Hebung, oder wenigstens Emunitäten von Leistung der Markt- und Mauthgebühren. Im Jahre 1067 ertheilte K. Heinrich IV. dem Hochstifte zu Freisingen Mauth-, Markt- und Münzregalien auf allen Saalgütern desselben, auf den Marken und in Krain; und Salzburg besaß dieses Markt- und Mauthregal als vollkommenes Eigenthum dergestalt, daß es auch Andern daselbe übertragen konnte; wie wir sogleich nachweisen werden. Im dreizehnten Jahrhundert erscheint das Hochstift Salzburg im Besitze der halben Mauth zu Rotenmann im Paltenthale. Einer hochadeligen Edelfrau, Hemma, Mutter des Gaugrafen Wilhelm an der Saan, schenkte K. Otto II., 11. Juni 975, Markt- und Zollgerechtigkeiten im karantanischen Gurkthale, und K. Heinrich II. dem genannten Gaugrafen Wilhelm selbst (Bamberg, 16. und 18. April 1015) alles königliche Kammergut zwischen den Flüssen und Bächen Save, Sottla, Saan und Mirine im Saangaue, sammt dem Mauthregale, mit der Befugniß, wo immer es ihm gefallen würde, Markt- und Zollstätten zu errichten und die gesetzlichen Gefälle davon zu heben ³⁾. Markt- und Mauthbann in Südburg gelangte an das Stift St. Lambrecht schon bei dessen Gründung (J. 1060 bis 1096) aus den Regalien der Grafen von Mürz-

¹⁾ Slavavia, Anhang. p. 114. 176. 212 — 213.

²⁾ Monum. Boic. XXVIII. I. 137 — 138. und II. 203 — 206.

³⁾ Archiv für Süddeutschland. II. 221 — 226.

thal und Eppenstein, Herzogen in Karantainen 1). Das Recht, Urfahrgeld oder Brückenmauth an der Enns bei Admont zu fordern und zu heben, hatte schon Erzbischof Thimo dem Stifte Admont um das J. 1094 ertheilt 2). Mauthbefreiung in allen Gegenden seiner Mark hat Markgraf Leopold der Starke von Steier im Jahre 1123 dem Stifte Steiergarsten gegeben 3). Im Jahre 1170 erlaubte K. Friedrich I. dem Stifte zu St. Lambrecht in dem diesem Stifte eigenthümlichen Weiler Köflach bei Voitsberg einen Markt nach Gefallen zu erheben, und zum Vortheile seines Gotteshauses alle Marktrechte daselbst geltend zu machen und handzuhaben 4). Im Jahre 1184 gab Ottokar VIII. dem Stifte zu Borau Mauthbefreiung für alle dem Stifte zuzuführenden Bedürfnisse 5). Erzbischof Eberhard I. gab hierauf J. 1160 dem Stifte Admont Marktfreiheit auf allen salzburgischen Märkten, und zollfreien Zug durch die Klause bei Werfen 6). Diesem Beispiele folgten die steirischen Landesherzoge Ottokar VII. und Ottokar VIII.; sie ertheilten demselben Stifte auf dem ganzen Gebiete ihrer Herrschaft die Mauthbefreiung auf Straßen, Märkten, Brücken, Klausen und Urfahren im Jahre 1160 und 1186 7); welches Privilegium jedoch sich Admont von K. Friedrich I. und K. Friedrich II. in den Jahren 1184 und 1235 neuerdings bestätigen ließ 8). Bald darauf, ungefähr im Jahre 1204, erließ Herzog Leopold der Glorreiche den Brüdern zu Admont und ihren Leuten alles Markt- und Weggeld an allen Orten, wohin sie immer zu einem Markte ziehen oder ihrer Geschäfte halber erscheinen mußten 9). Eben

1) St. Lambrecht's Saalbuch. „Mercatum Judenburch cum usu, qui muta dicitur, theloneo et ex praetercentium merce.“

2) Saalbuch von Admont. IV. 114. „Vadium super Anesum — cum jure, quo sibi servivit.“

3) Diplom. Garstens. p. 32. — Caesar, Annal. I. 742.

4) St. Lambrecht's Saalbuch. „In Villa Chövelach forum pro suae voluntatis arbitrio ordinare et ad ipsius ecclesiae commodum forensia in eo jura constituere.“

5) Caesar, Annal. I. 722.

6) Saalbuch. III. 121. „ad hoc in oppidis nostris, ubi forum habemus, sed et apud clusam juxta Werven liberum jam dictis fratribus (Admontensibus) transitum concedimus et ne in eisdem locis thelonei exactione graventur.“

7) Saalbuch. III. 222.

8) Saalbuch. III. 206 — 219.

9) Saalbuch. III. p. 229. „quod non tam ipsis, quam hominibus eorum, totum jus fori relaxavimus, statucentes, ut nullas a vobis angarias

folche Befreiungen von allen Landeszöllen und Mauthen im ganzen Gebiete der steiermarkischen Landesregenten erhielten auch für alle ihre Bedürfnisse und Geschäfte die Stifte zu Vorau 1163, zu Seckau 1173, zu Seitz 1185, zu Rein (besondere Bestätigung, Grätz 26. Mai 1259), und die Deutschordensherren von Herzog Friedrich dem Streitbaren 1233 ¹⁾. Schon bei seiner Gründung hatte das Stift zu Stainz das Marktrecht im Markte Stainz, zu St. Stephan und St. Georgen das Recht des Markt- oder Standgelds erhalten, welches in der Bestätigungsurkunde vom Jahre 1240 als Mauth- und Fürfang bezeichnet wird ²⁾.

Das österreichische Landrecht enthält folgende zwei Bestimmungen: Niemand darf, weder zu Wasser noch zu Land, Mauth und Zoll erheben, es sey dann, daß der Landesregent ihm dazu die Befugniß gegeben habe; sonst ist er einem Straßenräuber gleich zu achten und zu bestrafen. — Kein Edelmann ist für seines Hauses Essen und Trinken einer Mauth oder einem Zolle, weder zu Wasser noch zu Land unterworfen; dafür diene er aber dem Landesherrn mit seinem Heereschilde ³⁾.

Der Bestätigung aller von den Landesherzogen Ottokar VIII. und Leopold dem Glorreichen den Steirern ertheilten Privilegienbriefe zu Enns, im April des Jahres 1232, fügte K. Friedrich II. noch bei: daß an allen Landesmauthstätten die erhöhten Mauthgebühren auf jenen Stand, wie sie zur Zeit des genannten Herzogs Leopold gewesen waren, zurückgesetzt werden sollen, und über diesen Stand durch keine weiteren Forderungen nimmermehr beschwert werden dürfen ⁴⁾. Eben dies befahl auch K. Rudolph I. in seiner Landfriedenordnung im Jahre 1276 für alle Weg- und Zollgebühren in der Steiermark (für Mutas, Thelonia, Vectigalia und Pedagia) zu Wasser und zu Land ⁵⁾. Den Karthäusern im Johannessthal zu Seitz verlieh Berthold, Herzog von Dalmatien

patiantur, quoties vel emendi, vel vendendi, vel itinerandi causa ipsum forum adire necesse habuerint.“

1) Dipl. Styr. I. 160. 180. p. 308. — Reiner-Urkunde.

2) Stainzer-Urkunde: „in dedicationibus vel aliis solemnitatibus ecclesiarum suarum, quae Kirchgang dicuntur, in dotibus ecclesiae S. Katharinae in Stanz videlicet in S. Stephano in Lembsniz et in S. Georgio apud Eppendorf — Mouta et Vürvanch nulli nisi etc.“

3) Oesterr. Landrecht. §. 46. 55.

4) Landhandvest. p. 10. — Dipl. Styr. I. p. 207.

5) Lambacher, Anhang. 119.

und Markgraf in Istrien, im Jahre 1200 ungefähr, Mauth- und Zollbefreiung in Windischgrätz und im Markte zu Stein, und Herzog Bernhard von Kärnten dem Kloster von Geirach Gerichtsemunität und Mauthbefreiung in der Stadt Laibach J. 1243 ¹⁾. Wie das Hochstift Salzburg vor hundert Jahren gethan, so that auch das Stift Freisingen, indem die Bischöfe Konrad I. und Konrad II. (J. 1231 — 1279) dem Stifte Admont Mauthbefreiung in ihrem Orte Oberwöls ertheilten ²⁾.

Neben den Hochstiften und Stiften waren auch Privatedle im Besitze von Mauthen; wie die Edelherrn von Stubenberg von der Mauth in Kapsenberg, für welche Ulrich und sein Sohn Wulffing dem Stifte Rein im Jahre 1220 die Mauthfreiheit ertheilten ³⁾. Auch die Edlen von Pettau gaben den Karthäusern in Seitz Mauthfreiheiten im J. 1277 ⁴⁾.

Um diese Zeit nun, J. 1265, benennt endlich das steirische Rentenbuch die damals im Lande bestandenen Mauthstätten folgendermassen: Grätz, Feistritz, Willbrechtsdorf, Fürstentfeld, Pettau, Marburg, Graßlupp oder Neumarkt, Ennsthal, Notemann, Leoben und Bruck an der Mur ⁵⁾ (auch Vorau).

Das Mauthregal für die Steiermark und in Zollstätten dieses Landes bestätigte K. Rudolph I. im Jahre 1276 und 1277, und der neue Landesfürst Herzog Albrecht I. J. 1292 mit dem besondern Beisatze des Majestätsbriefs K. Friedrich II. (J. 1237) ⁶⁾.

Frühzeitig schon haben die steiermarkischen Landesfürsten ihre Kammermauthstätten in Pachtung gegeben. So verpfändete K. Rudolph I., 21. Mai 1279, die Mauth in Judenburg nach Dietmar von Offenberg dem Otto von Liechtenstein ⁷⁾. In einem Majestätsbriefe von Wien, 19. Jänner 1277, bestätigte K. Rudolph I.

1) Dipl. Styr. II. 87 — 89. 141.

2) Stiftsurkunde. R. n. 14. „Ut nuncios ipsius Abbatis cum suis mercimoniis ad forum nostrum Weltz venientes adire sine teloneo permitas libere et abire.“

3) Reinerurkunde.

4) Dipl. Styr. II. 90.

5) St. Lambrechter=Saalbuch hat J. 1226 Chuno Mutarius im Bezirke Maria Graßlupp, d. i. Neumarkt. — Caesar, Dipl. p. 545.

6) Landhandvest. p. 4 — 10.

7) Archiv für Geogr., Gesch. u. s. w. Wien. Kalltenbäck. III. p. 204.

der Stadt Judenburg das alte Stappelrecht ¹⁾ für das am Erzberge, zu Eisenerz und Vorderberg erzeugte Roheisen, und für alle von Venedig und aus Italien hergebrachten Waaren, mit Markt- und Zollrechten: „Wie von alten Zeiten her Gewohnheit war, so darf auch künftighin das Roheisen von Trofaiach her nur bis Judenburg gebracht und dort allein zum Verkauf gestellt werden. Die aus Italien kommenden Kaufleute (die Walchen oder Venezianer) sind verbunden, ihre Waaren nur den Bürgern von Judenburg und keinem andern fremden Kaufherrn zu verkaufen, bei einer Pön von fünf Silbermarken für Käufer und Verkäufer. Jeder fremde Handelsmann darf nur ein Vierteljahr hindurch in Judenburg einkaufen, bei Verlust der Kauffummen und der gekauften Waaren. In ihren Handelsgeschäften von Judenburg bis Wien haben die Judenburger in allen gewöhnlichen Stadtzöllen nichts weiter an Mauth zu bezahlen, als: für einen gebundenen Saum 12 Denare, für einen Saum Dehl 3, für einen Saum Feigen 3, für 100 Kuhhäute 12, für 100 Ziegenhäute 6, für 100 Schaffelle 4, für einen Wagen Getreide 2, für einen Zentner Wachs 4 Denare. Am Stadtthore in Wien zahlt jeder ihrer beladenen Wagen 5 Denare und an Marktgeld müssen 12 Denare bezahlt werden. Auf dem Rückwege nach Judenburg ist ihnen dann so viel abzurechnen, als sie früher an Mauth bezahlt hatten ²⁾.“ — Den Bürgern der Stadt Bruck an der Mur ertheilte K. Rudolph I. gleicherweise das Stappelrecht, vorzüglich auf Salzverkauf in hölzernen Kufen mit dem gewöhnlichen Markt- und Mauthrechte, Wien 25. August 1277: „Zwischen Rotenmann und Bruck darf keine Salzniederlagstätte seyn. In Bruck allein darf das Salz in Kufen eingeschlagen und dann in solcher Gestalt verkauft werden. Die Bürger von Bruck dürfen mit Waaren und andern Sachen auf drei Tagreisen (Rasten) von Bruck umher

¹⁾ Das Stappelrecht (Jus emporii, freie Niederlage, Schiffs- oder Anlandungszwang) war die Befugniß, die durch- oder vorüberziehenden Kaufleute zu nöthigen, ihre Waaren auf eine bestimmte Zeit abzulegen und sie nur den Bürgern allein zum Verlaufe anzubietthen. Dieses Recht war gewöhnlich auch mit dem Straßenzwange verbunden, d. i. die freie Wahl der Straßen, auf welchen Handelsleute ihren Waarenzug einleiten wollten, wurde von den Regenten nicht gestattet; sondern es waren für Kaufleute des In- und Auslandes die Straßen genau bezeichnet, auf welchen sie, bei Verlust des Kaufmannsgutes, alle Waaren fortbringen mußten.

²⁾ Leithner, Monographie von Judenburg. 1840. p. 5 — 7.

„mauth = und zollfrei zu Wasser und zu Land Verkehr treiben 1).“
 — Auch die Stadt Grätz besaß schon seit Ende des zwölften Jahrhunderts und von den Herzogen Leopold dem Glorreichen und Friedrich dem Streitbaren das Niederlagsrecht aller Kaufwaren und die Mauthfreiheit in allen jenen Städten, deren Bürger auch zu Grätz Mauthbefreiung genießen; welche Privilegien K. Rudolph I., Wien 27. Februar 1281, bestätigte 2).

Auf dem Allodialgrunde seiner Saalherrschaft Gallenstein, zu Weissenbach am Ennsflusse, besaß das Stift Admont von den Tagen seiner Gründung her eine Ursfarstätte, an welcher Reisende und Wagen zu Schiffe über die Enns gegen mäßiges Fahrgehd befördert wurden. Die zunehmende Bevölkerung und der öffentliche Geschäfts- und Handelsverkehr forderte nach zwei Jahrhunderten dringend die Herstellung einer ordentlich fahrbaren Brücke. Abt Heinrich II. von Admont stellte an Kaiser Rudolph I. von Habsburg, als Reichsoberhaupt und zeitweiligen Regenten der Steiermark, die Bitte, eine solche Brücke statt der Kahnfahrt auf der Enns herstellen und die Ursfarmauth künftighin als Brückenmauth abnehmen zu dürfen. Der Kaiser bewilligte, Wien 7. Jänner 1277, Beides 3). Als seltenen Vorzug hatte Herzog Leopold der Glorreiche der alten Pfarrkirche und den Pfarrherrn in Piber und ihren Rückfassen eine allgemeine Mauthbefreiung gegeben und K. Rudolph I. dieselbe gleicherweise bestätigt 4).

Von regelmäßigen Wochenmärkten für den kleinern alltäglichen Handel in Städten und Märkten, in welchen überhaupt jeder rückfässige Bürger zu allem Handel berechtigt war, finden wir in der Steiermark bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts keine urkundlichen Beweise. Es darf jedoch deren Bestehen im zwölften Jahrhundert wohl nicht bezweifelt werden, so wie das Bestehen und die Handhabung gewisser Polizeigesetze durch obrigkeitliche Aufsicht des Handelsverkehrs sowohl zwischen den Untertha-

1) Wartinger, Privilegien von Bruck. p. 1 — 3. Diese Urkunden bestätigten Herzog Albrecht I., Grätz 21. April 1293, und Herzog Rudolph III., Grätz 13. Juli 1299. — Ibidem. p. 3 — 8.

2) Wartinger, Privilegien von Grätz, p. 1 — 3.

3) Saalbuch. III. p. 263 — 264. An jedem Ufer waren eigene Ueberführer angestellt, Verig, Verige, Voergen, Fery, Ferrich, Förgen genannt, welche das Ueberfuhrgehd, Vergen-Schaz, Fergelt genannt, abnahmen. Siehe Glossar ad Horneck. — Petz. III.

4) Urkunde im Saalbuch von St. Lambrecht, 10. Juli 1277, Wien.

nen selbst, als auch zwischen diesen und den ausländischen Kaufleuten, ungeachtet auch hierüber Urkunden mangeln.

Die Regalien. — b) Münzregal und Münze.

In der vorrömischen und während der römischen Epoche bis zum Ende des fünften Jahrhunderts waren in der Steiermark gemünzte Geldstücke allbekannt, Geldstücke aus Gold, Silber und Erz, auf Einer oder auf beiden Seiten geprägt, mit und ohne Inschriften, Münzen aus dem zweiten und dritten Jahrhundert vor Christus, von Fürsten und Städten Thraziens, Mazedoniens, Griechenlands, pannonische Münzen vom Könige Balanus, illyrische Geldstücke vom K. Gentiuz, Münzen aus den Werkstätten der Römer von Julius Cäsar an bis auf die Geldstücke der letzten Imperatoren, und der byzantinischen Kaiser Anthemius, Anastasius, Justinianus, welche noch lange und weit ins Mittelalter herab in der Steiermark getroffen worden sind. — Eben so wie in Gallien fanden die austrasischen Könige auch in Baiuaren und in dessen östlichen Vorländern das Münzwesen noch von den Römern her als ein Staatsregal und Hoheitsrecht allbekannt; sie übernahmen und übten es daher hier wie dort als ein willkommenes und schon mit dem Staatsleben innigst verwebtes Erbtheil. — Im fränkisch-germanischen Staate waren weder grobe Silbermünzen noch schwere Goldstücke im Gange: meistens nur Talente oder Pfunde (Solidi), Schillinge und Pfennige (Denarii) ¹⁾, Beide von reinem Silbergehalte; Silberschillinge, Silberpfennige und später auch Haller oder Heller (Oboli). Zwölf Silberpfennige machten einen Schilling. Ein fränkisches Silberpfund zu 24 Loth, oder zu 12 Unzen (Libra Francica) galt anfänglich 24, nachher aber 20 und 22 Schillinge. Es enthielt somit 240 (nämlich das karolinische Pfund) oder 264, oder 288 Pfennige. — Das altbajoarische Gesetz nennt keine andere Münze als den Solidus oder das Pfund mit seinen Theilen (Semis, Trisemis. So auch der Schilling, wie Halbschilling, Drittschilling, Tremisamia Triens); und die Zollordnung K. Ludwig des Kindes (J. 906) allein nur Solidos, Drachmen und Schildmünzen (Solidos, Drachmas, Scutatos). Eine Drachme hatte damals 3 Pfennige (Obolus, Saiga, Saica). Ein Skoter

¹⁾ Chron. Lunnælac. 4 — 70.